



Aufsichtspflicht

Grundlagen

Minderjährigenschutz

So lange ein Kind minderjährig ist,
also nicht für sein Tun (vollständig) verantwortlich ist,
unterliegt es der Aufsichtspflicht
Im Schulbetrieb tritt die Lehrkraft an die Stelle der Eltern.

Gegenüber volljährigen Schülern gilt die Fürsorgepflicht, d.h. auch sie müssen sich an Regeln halten (Schulordnung, Verkehrssicherung, ...)

Bewahrung der Schüler vor körperlichen und materiellen Schaden

Verhinderung, dass andere Personen oder Sachen durch Schüler geschädigt werden

Gesetzesgrundlagen

- Es gibt bewusst keine Rechtsverordnung, da bei jedem Aufsichtsfall spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind.
(Das Grundgesetz steht über allem Recht. Es garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)

Erfahrung zeigt, dass bestimmte Situationen bestimmte Gefahrenquellen beinhalten

Grundsatz:

Der Schüler muss sich beaufsichtigt fühlen.

(Es ist nicht möglich, jeden Schüler jede Minute zu beaufsichtigen.)



Beispiele

Beispiel:

Verlassen des Klassenzimmers:

a) Sie verlassen das Klassenzimmer, da sie eine Kopie vergessen haben.
Das wäre bei genauer Vorbereitung vermeidbar.

→ **Aufsichtspflichtverletzung**

b) Ihnen ist schlecht und sie müssen dringend das Klassenzimmer verlassen:

- genaue Regeln in der Klasse müssen bekannt sein
- bei kleineren Schülern jemanden Vertrauensvollen holen lassen, der auf die Klasse achtet
- z.B. Ältere Schüler bekommen Aufgaben
Schüler beim Namen nennen, die aufpassen

-- ist ein Schüler verletzt, muss man sich um ihn kümmern, aber auch daran denken, dass auch 20 andere Schüler beaufsichtigt werden müssen

Beispiel:

Lehrerin ist immer pünktlich, kommt einmal zu spät – Schüler machen keinen Unsinn, weil sie mit der Lehrerin rechnen

** Lehrerin kommt immer zu spät → Schüler fühlen sich unbeaufsichtigt.*

Beispiel:

***Stört** ein Schüler den Unterricht so massiv, dass er nicht mehr tragbar ist, darf man ihn **nicht** aus dem Zimmer schicken → lieber in eine andere Klasse setzen.*

→ **Aufsichtspflichtverletzung**

(Risiken: Fenstersturz, Unfallgefahr, Schüler stiehlt Wertsachen aus den Mänteln der Mitschüler, ...)

Wenn das Unterrichten nicht mehr möglich ist – Schulleitung/Klassenlehrer einbeziehen.

** Lehrer darf Schüler nicht nach Hause schicken – nur Schulleitung (siehe § 90)*

***Verlässt** ein Grundschüler das Schulgebäude:*

Verlässlichen Schüler zum Rektorat schicken, nicht nachlaufen, da dann Klasse alleine ist. Eltern müssen benachrichtigt werden!

Bei Sekundarschülern die Eltern des Schülers benachrichtigen und die Schulleitung informieren.

Kinder dürfen nicht nach Hause geschickt werden um etwas zu holen, etc.

→ **Aufsichtspflichtverletzung**

Unterricht nie früher beenden – Eltern müssen wissen, wann das Kind Schule aushat.

→ **Aufsichtspflichtverletzung**



Unterricht mit erhöhter Unfallgefahr

Technik, Hauswirtschaft, Textiles Werken (Schutzkleidung vorbesprechen)

Sport, Schwimmen, Bildende Kunst

Biologie, Physik, Chemie (Fachraumproblematik)

Immer vorrausschauend planen & Gefahren möglichst vermeiden.

Alter/ körperliche Fähigkeiten/ Übersichtlichkeit Sporthalle/ Vorhersehbarkeit

Mit den Schülern Regeln vereinbaren und auf deren Einhaltung achten.

Sicherheitsbelehrungen im Klassenbuch festhalten.

Besonderheit "Schwimmunterricht"

Rettungsfähigkeit muss vorhanden sein

- **An jeder Stelle, aus jeder Tiefe Schüler an die Wasseroberfläche bringen können.**
- **Mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand bringen können.**
- **Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen können.**
- **Einen Notruf absetzen können.**
→ Eigenverantwortung der Lehrkräfte

Vor dem Unterricht:

- Vor Übernahme des Schwimmunterrichts sollten Eltern nach körperlichen Beschwerden befragt werden (schriftliche Dokumentation).
- Lehrkraft muss sich von der Schwimmfähigkeit der Schüler überzeugen – Aussage der Eltern reicht nicht aus.
- Abklären, wo im Notfall der Notruf abzusetzen ist und wer erreichbar ist.

Belehrung der Schüler:

- Gefahren & Vorsichtsmaßnahmen
- Absetzen Notruf/ Verhalten im Notfall
- Aufsicht
- Sprungtiefe mind. 1,80m / immer Schwimmbekleidung tragen
- weitere Personen (z.B. Eltern, geeignete Schülerinnen, Schülermentoren) beteiligen
- Schwimmlehrer ist immer außerhalb des Wassers – alle Schüler im Wasser müssen beobachtet werden
- Vollzähligkeit der Gruppe prüfen
- Lehrkraft betritt als Erste die Schwimmhalle und verlässt sie als Letzte
- Aufsicht: weibliche Lehrkräfte können auch die Dusch- und Umkleieräume von Jungen betreten.



Gewährleistung von Aufsicht

Vor dem Unterricht (10-15 min)	Unterrichtsbeginn der Klassen
Nach dem Unterricht	bis die Schüler die Klasse verlassen haben Busaufsicht Sonderregelungen: Bushaltestelle direkt an der Schule ⇒ Aufsichtspflicht der Schule Bushaltestelle nicht direkt an der Schule ⇒ Eltern sind für den Schulweg verantwortlich (wenn Gefahrenpotential absehbar ist ⇒ Aufsicht) Verkehrserziehung
In den Pausen	Schulleitung sorgt für Aufsichtsplan Lehrer müssen diesen einhalten—Schüler dürfen nicht das Gefühl haben, es sei keine Aufsicht vorhanden Kleine Pausen: Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen Schüler dürfen das Gelände nicht verlassen
Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen	Schwimmbad – Erlebnisbad – Gewässern Lehrkraft muss sich über die besonderen Gegebenheiten informieren Schülergruppe über Gefahren informieren über Gefahren belehren qualifizierte Aufsichtspersonen hinzuziehen Ausflug: In der Klassenpflegschaft vorbesprechen In der Klasse vorbesprechen Wandertag: Begleitperson mitnehmen Schullandheim: nicht von einer Lehrkraft alleine beide Geschlechter
Bei sonstigen Schulveranstaltungen SMV	Aufsichtspflicht der Schule Schulleiter muss Durchführung der Veranstaltung absagen, wenn nicht für ausreichende Aufsicht gesorgt ist.
Auf Unterrichtswegen	(z.B. von der Sportstätte zum Schulgebäude) Sportlehrer holt Schüler ab begleitet sie nach dem Unterricht Bei Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende an der Sporthalle → Schulweg und nicht Unterrichtsweg

Schüler dürfen niemals das Gefühl haben, völlig unbeaufsichtigt zu sein.



- *Einsichtsfähigkeit der Schüler und unmissverständliche Anweisungen der Lehrpersonen sind Grundsätze.*
- *Ausgehen in Gruppen (3er Prinzip – einer Probleme – einer bleibt – einer holt Hilfe)*
- *Vorher Verhaltensregelungen mit Eltern besprechen*
- *sind gefahrenträchtige Aktionen geplant, ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich*

Eltern können Kinder nicht von der Befolgung schulischer Regeln entbinden.

Zuständigkeiten bei Aufsichten

Eltern Art. 6 Abs.2 GG	Lehrer § 38 Abs.2 SchG	Schulleiter § 41 Abs.1 SchG
<ul style="list-style-type: none"> • Privatbereich • Schulweg 	Aufsichtsführung <ul style="list-style-type: none"> • Im Unterricht • Auf Unterrichtswegen • Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen • Auf Anordnungen/ Weisungen • In besonderen Fällen, bei denen sofortiges Eingreifen notwendig ist 	Organisation der Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> • Vor/ nach Unterrichtsende • Pausen • Hohlstunden • Mittagszeit • Schulveranstaltungen • Schulbushaltestelle, wenn diese unmittelbar am Schulgelände liegt Überwachung/ Kontrolle der Aufsichtsführenden

Aus obiger Sicht ergeben sich gleichzeitig die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Aufsichtspflicht.

Ist das Geschehen unvorhersehbar, gilt:

Mit Schülern bereits im Vorfeld Regeln besprechen und vereinbaren.

→ Klären, was im Notfall zu tun ist. Übungseinheit dazu durchführen.

Hilfreiche Fragestellungen

Was könnte passieren?

Was muss ich tun, damit es nicht passiert?

Was hätte ich zu tun, wenn es passiert wäre?



Hilfspersonen

Grundsatz

Verantwortlich für die Aufsicht ist immer die Lehrkraft. Andere Personen können nur unterstützend mit herangezogen werden, d.h. bei der Lehrkraft verbleibt letztendlich die Verantwortung.

Übersicht

Schüler	Hausmeister	sonstige Personen
Die Schüler müssen vom Alter, Reifegrad und der Verlässlichkeit her geeignet sein.	Eine regelmäßige Einsetzung zu solchen Hilfstätigkeiten ist ohne Zustimmung seines Dienstherrn (Schulträger) nicht möglich.	Möglich bei besonderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Ausflug, Projekt)

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind z.B.:

- Wanderungen, Jahresausflüge
- Chor-, Orchester- und Sporttage (bis zu 5 im Schuljahr)
- Theaterbesuche, Orchesterbesuche
- Lehr- und Studienfahrten
- Schullandheimaufenthalte
- Lehrgänge, Betriebserkundungen
- Projekttag
- Schüleraustausch mit dem Ausland, internationale Schülerbegegnungen

Teilnahmepflicht

a) besteht für alle verbindlichen Veranstaltungen (ohne zusätzliche Kosten für die Eltern) sowie innerhalb der regulären Unterrichtszeit.

b) besteht nicht für alle nichtverbindlichen Veranstaltungen, die das schriftliche Einverständnis der Eltern erfordern, erheblich außerhalb der üblichen Unterrichtszeit liegen sowie zusätzliche Kosten für die Eltern verursachen.

Die Gesamtlehrerkonferenz

berät und beschließt, jeweils mit Einverständnis der Schulkonferenz die Grundsätze für die Durchführung der Veranstaltungen, die zeitliche Planung und Koordinierung aller Veranstaltungen eines Schuljahres zu Schuljahresbeginn und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



Die Schulleitung

a) trägt, neben den verantwortlichen Lehrkräften, die Verantwortung (pädagogische Zielsetzung, Belastbarkeit der Schüler, Bildungsplanrelevanz...) Ausschluss von Schülern als Präventivmaßnahme zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs.

b) trägt die besondere Verantwortung für die Einhaltung der Beschlüsse der GLK, ausreichende Information der teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen über ihre besonderen Pflichten.

Grundprinzipien der Aufsichtsführung

- Alter der Schüler
- Reife
- Einsichtsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Zahl der Schüler
- Verhältnis der Schüler zu Ordnungsregeln
- bisheriges Verhalten
- Tageszeit
- Witterung
- nicht nur reagieren, sondern vorausschauend agieren (Erstsituation)
- Schüler dürfen nie den Eindruck bekommen, dass sie völlig unbeaufsichtigt sind
- Gefahrenquellen bestimmter Situationen und bestimmter räumlicher Umstände

Vorausschauende Umsichtigkeit

Beispiele:

Zirkel als neues Instrument im Mathematikunterricht → zuerst Regeln aufstellen

Schulausflug → Grillen, Holz holen → nicht nur Kinder in den Wald schicken, unbekanntes Gebiet

entweder: vorher erkunde ich Gebiet – gibt es Gefahren – wenn nicht --ok

oder Regeln aufstellen: nicht weiter weg als 20m (Hör- & Sichtweite)

Regeln sind besprochen und einsichtig gemacht (Eintrag im Klassenbuch).



Ununterbrochene Beständigkeit



Ist die Lehrkraft immer pünktlich und kommt dann doch einmal zu spät, machen Schüler keinen Unsinn, da sie damit rechnen, dass Lehrer jeden Moment kommt.

Kontrollierende Nachdrücklichkeit



Regeln müssen immer wieder wiederholt und kontrolliert werden.



Verletzung der Aufsichtspflicht

Folgen bei Aufsichtspflichtverletzung:

Grundsätzlich drei unterschiedliche Rechtsfolgen: *(nur bei schuldhaftem Verhalten)*

1. Zivilgericht -> Schadensersatz
2. Dienstgericht -> Disziplinarstrafe
3. Strafgericht -> Verurteilung

Erst wenn feststeht, dass Lehrer schuldhaft gehandelt hat → Konsequenzen:

1. Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht regelt das Verhältnis zwischen Bürger und Bürger.

Anspruchsteller (z.B. Schüler) und Anspruchsgegner (z.B. Lehrer) stehen dabei auf der gleichen Stufe. Die Lehrkraft hat bei einem solchen Verfahren keine Sonderrechte.

Bei zivilrechtlichen Verhandlungen geht es in erster Linie um Schadensersatzforderungen.

Ansprüche (z.B. bei fahrlässigem Verhalten) richten sich gegen den Dienstherrn (= das Land) nicht gegen die Person des Lehrers.

Regress (Rückgriff), wenn der Lehrer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** gehandelt hat.

grob fahrlässig = naheliegende, selbstverständliche Vorsichtsmaßnahmen oder allgemeine Lebenserfahrung werden außer Acht gelassen.

(Lehrer hat Unfallfolge bewusst gewollt oder in Kauf genommen. Selbstverständliche Vorsichtsmaßnahmen wurden außer Acht gelassen)

Wird ein Schüler verletzt, zahlt die gesetzliche **Unfallversicherung** (Heilbehandlung, Reha-Maßnahmen, Verletztenrente). Schmerzensgeld ist nur dann möglich, wenn der Lehrer das schädigende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.

2. Disziplinarrechtliche Folgen

Bei **schuldhaftem** Verstoß gegen die Aufsichtspflicht liegt ein Dienstvergehen vor. (z.B. Lehrkraft nimmt bewusst die Pausenaufsicht nicht wahr)

Bei einem Dienstvergehen kann (muss aber nicht) ein **Disziplinarverfahren** eröffnet werden. Dem Dienstvorgesetzten (Regierungspräsident) ist hier Ermessensspielraum eingeräumt. Entscheidung aufgrund der Umstände des Einzelfalls und im Gesamtverhalten der Persönlichkeit des betreffenden Lehrers. → Disziplinarmaßnahme



Ablauf eines Disziplinarverfahrens:

Erforderliche Vorermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes

Entscheidung über Einstellung des Disziplinarverfahrens oder über Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

zur in Dienstvergehen liegt vor, wenn der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt (vgl. § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz). Hierunter fallen nicht nur dienstliche Pflichtverletzungen (Aufsichtspflicht!).

Auch gravierendes Fehlverhalten im Privatbereich kann ein Disziplinarverfahren auslösen (z. B. bei anhängigem Strafverfahren / Bußgeldverfahren), falls das Vergehen Zweifel an der persönlichen Eignung aufwirft oder geeignet ist, das Ansehen der eigenen Dienststelle zu beschädigen.

Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten. Er muss darüber informiert werden, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

Der Beamte kann aber auch bei dem Dienstvorgesetzten oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten oder auf diesem indirekten Wege die Ermittlung gegen einen Dritten zu veranlassen.

Der Katalog möglicher Disziplinarmaßnahmen ist genau festgelegt. Mögliche Maßnahmen sind:

Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Zurückstufung), Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts, Aberkennung des Ruhegehalts

Bei Beamten auf Probe oder Beamten auf Widerruf sind nur der Verweis und die Geldbuße, bei Ehrenbeamten nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Dienst, bei Ruhestandsbeamten nur die Kürzung des Ruhegehalts und die Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

Missbilligende Äußerungen, die nicht ausdrücklich als Verweis gekennzeichnet sind, sind keine Disziplinarmaßnahme.

Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

3. Strafrechtliche Folgen (z. B. bei fahrlässiger Tötung)

Strafrecht:



Strafanspruch des Staates gegen einen vermeintlichen Straftäter.

z.B. Bestrafung von Körperverletzungen und Diebstählen, aber auch Urkundenfälschungen und Beleidigungen.

Der Staat will durch Bestrafung dieser Handlungen einen erzieherischen Effekt erzielen, die Allgemeinheit vor der weiteren Begehung abschrecken und die Straftat sühnen.

Die Bestrafung erfolgt durch ein gerichtliches Strafverfahren, was mit einem Strafbefehl oder einem Urteil beendet wird.

Bei Prozess → vom Dienstherrn Vorschuss oder zinsloses Darlehen.

z.B. Badeunfall – Begleitperson nicht rettungsfähig, Gefahren im fließenden Gewässer nicht vorhersehbar

Wichtig: Bei einem Dienstvergehen kann es auch zu einer Kombination aller drei Rechtsfolgen kommen, z.B. bei einer Körperverletzung (Disziplinarverfahren + Schmerzensgeld + Schuldspruch im Strafverfahren)

Haftung im schulischen Bereich

Allgemein gilt der Grundsatz, dass derjenige, der einen Schaden schuldhaft verursacht, auch dafür haftet.

Dieser Grundsatz gilt auch im schulischen Bereich, d.h. Schüler, Eltern, Lehrer, der Schulträger oder das Land haften für entstehende Schäden, wenn er durch sie jeweils schuldhaft verursacht wurde. Verletzt ein Lehrer einem Schüler oder einem Dritten gegenüber eine ihm obliegende Amtspflicht, so **haftet** anstelle des Lehrers der **Staat** (GG Art. 34).

Schüler aller allgemeinbildenden Schulen sind während des Schulbesuchs gesetzlich unfallversichert.

Dabei gehören zum Schulbesuch:

- ▶ der Unterricht
- ▶ die Pausen
- ▶ Arbeitsgemeinschaften
- ▶ SMV-Tätigkeit
- ▶ außerunterrichtliche Veranstaltungen
- ▶ schulische Veranstaltungen
- ▶ Betreuungsmaßnahmen (z.B. Kernzeitenbetreuung)
- ▶ der direkte Weg von zu Hause zum Ort der schulischen Veranstaltung und zurück.

Der Unfall muss durch die *versicherte Tätigkeit* eingetreten sein und es muss ein *Körperschaden* entstanden sein.



Ein Verwaltungsakt im schulischen Bereich ist Einzelfallentscheidung, eine Einzelfallverfügung oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme, die eine unmittelbare Rechtswirkung für den Schüler hat. Die Rechtswirkung kann belastend oder begünstigend sein.

Wird durch die Schule ein Verwaltungsakt erlassen, gilt die Schule als untere Sonderbehörde.

Bei Verwaltungsakten erhalten die Betroffenen (Erziehungsberechtigten) Rechtsschutz, d.h. sie können ein Widerspruchsverfahren einleiten.

Verletzt ein Lehrer einem Schüler oder einem Dritten gegenüber eine ihm obliegende Amtspflicht, so **haftet** anstelle des Lehrers der **Staat** (GG Art. 34). Der Dienstherr (Land) nimmt dann bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Rückgriff beim Beamten (LBG § 96).

Muss die gesetzliche **Schülerunfallversicherung** Leistungen erbringen, so kann sie auf den Lehrer (evtl. auf den Schüler) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Rückgriff nehmen.

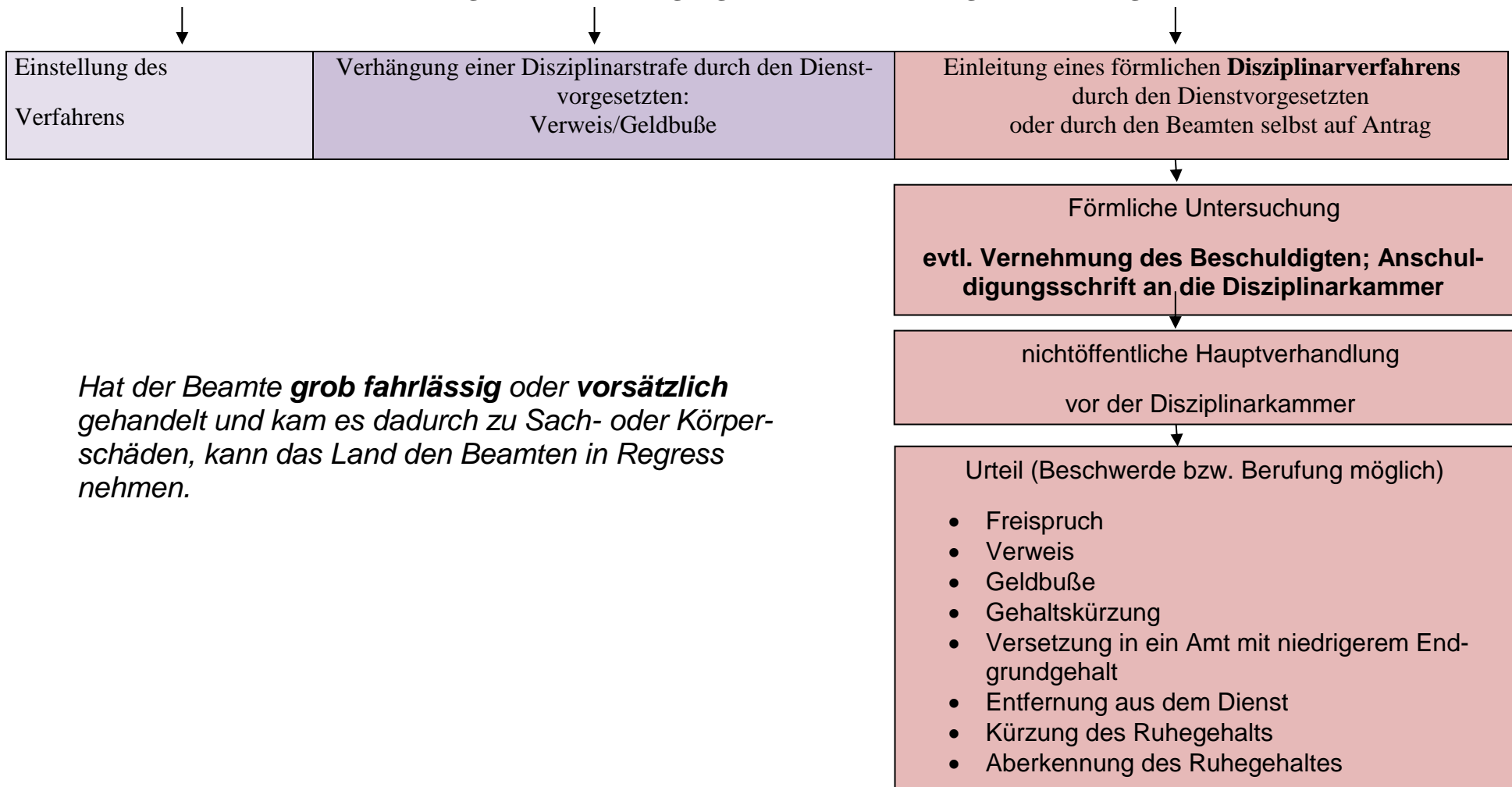
Entsteht im schulischen Bereich ein Schaden und der Verursacher ist nicht eindeutig bestimmbar, haftet für diesen Schaden der Schulträger bzw. das Land. (Keine kollektive Haftung z.B. einer Klasse!!!)



Disziplinarrecht

Bei Verdacht auf ein Dienstvergehen veranlasst der Dienstvorgesetzte eine **Vorermittlung**.

Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses und Anhörung des Beschuldigten



*Hat der Beamte **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** gehandelt und kam es dadurch zu Sach- oder Körperschäden, kann das Land den Beamten in Regress nehmen.*



Schülerunfallversicherung

Gesetzlicher Versicherungsschutz bei Schulunfällen

- auf dem Weg zum Unterricht;
- (Schulweg, Weg zur Turnhalle, Sportplatz,)
- während des Schulbesuchs einschließlich Pausen
- außerunterrichtliche Schulveranstaltungen außerhalb der Schulzeit
- schulische Betreuungsmaßnahmen
- SMV Tätigkeit;

Unfall muss durch die versicherte Tätigkeit eingetreten sein und es muss ein Körperschaden entstanden sein.

Unfallmeldungen bei denen ein Schüler getötet wurde, oder ein Arztbesuch nötig geworden ist → innerhalb drei Tage nach dem Unfall

Entschädigungen:

Heilbehandlung

Beim Arzt melden, dass es ein Schulunfall war

Berufshilfe

Kosten für besondere Beförderung zur Schule

Verletztenrente und Leistungen an die Hinterbliebenen

Nicht versichert sind:

- Abweichen vom Schulweg
- Verlassen des Schulgeländes in Freistunden
- private Tätigkeiten bei Jahresausflug, Schullandheim etc. (deshalb sollen alle Schüler vorher die Schülerzusatzversicherung abschließen (Betriebspraktika))
- Angebote von Vereinen auf dem Schulgelände
- Nachhilfeunterricht privater Art
- muttersprachlicher Unterricht für ausländische Schüler
- Sachschäden (Ausnahme **Brille**)

Erste - Hilfe - Leistungen sind im Verbandbuch zu vermerken.

Schülerzusatzversicherung

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-5-KM-19981008-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

→ Ergänzend zur gesetzlichen Unfallversicherung

- freiwillig 1€ /Schüler/Schuljahr
- auch bei privaten Tätigkeiten der Schüler im Rahmen des Schulbesuchs
BSP: HA-Betreuung, Kooperation Schule-Verein, Kernzeitbetreuung auch an schulfreien Tagen, Abweichen vom Schulweg
- Haftpflichtrisiken
- Sachschäden (z.B. Kleidungsstücke)
möglich sind weiter: Garderobenversicherung, Fahrradversicherung, Musikinstrumente

Schadenbeispiele Schüler - Zusatzversicherung

I. Unfallversicherung



- **Ein Schüler erleidet auf dem Schulweg einen Unfall. Aus diesem Unfall verbleibt dem Schüler ein Dauerschaden von 15%.**

Vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird eine Rente nicht gewährt, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mindestens 20% beträgt. Die Unfallversicherung im Rahmen der Schüler - Zusatzversicherung leistet aber bei einer Erwerbsminderung von mindestens 5% und höchstens 19,9% eine entsprechende Kapitalentschädigung. Im vorliegenden Fall 15% aus der versicherten Invaliditätssumme von 52 000 € = € 7.800.

- **Ein Schüler verlässt während einer Freistunde das Schulgebäude und wird auf der Straße angefahren.**

Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. In diesem Fall ist die Schülerzusatzversicherung eintrittspflichtig, denn Freistunden, auch wenn das Schulgebäude verlassen wird, fallen unter den Unfallversicherungsschutz der Schüler - Zusatzversicherung. Aufgrund der Schwere der Verletzungen wird gemäß Ziffer I, 3. f des Merkblattes zur Schüler Zusatzversicherung die versicherte Übergangsleistung von € 5.200 erbracht. Die Invaliditätsleistung wird entsprechend dem gutachterlich festgestellten Grad der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus der versicherten Invaliditätssumme von € 52.000 gewährt.

II. Schadenversicherung

- **Sturz auf dem Schulhof. Die erst zweimal getragene Hose ist dadurch an beiden Knien zerrissen.** Die Schüler-Zusatzversicherung ersetzt die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer gleichwertigen Hose.

- **Beim Schulsport wird ein Schüler von einem Ball am Kopf getroffen und dabei die Brille beschädigt.** Dem nach Abzug des Krankenkassenanteils verbleibenden Restbetrag übernimmt die Schüler - Zusatzversicherung. Gerade bei Brillenschäden verbleiben in der Regel nicht unerhebliche Restbeträge, die, soweit die Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen wurde, dann von der Zusatzversicherung ersetzt werden. Die Sachschadenversicherung insgesamt ist ein wichtiger Bestandteil der Schüler-Zusatzversicherung, da für eigene Sachschäden der Schüler - mit Ausnahme des Krankenkassenanteils bei Brillen - eine anderweitige Versicherungsmöglichkeit und damit die Möglichkeit auf Ersatz des entstandenen Schadens nicht besteht.

- **Auf dem Schulweg verschuldet ein Schüler als Fahrradfahrer einen Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden. Eine Privathaftpflichtversicherung besteht nicht.**

In diesem Fall übernimmt die Schüler-Zusatzversicherung die Reparaturkosten des beschädigten Fahrzeuges, befriedigt Schmerzensgeldansprüche des Geschädigten und Regressansprüche der Krankenkasse. Die Schadensaufwendungen können hier einen nicht unerheblichen Umfang annehmen.

- **Aus Versehen wirft ein Schüler den Füller seines Mitschülers zu Boden.**

Soweit keine Privathaftpflichtversicherung besteht, wird dieser Schaden über die Schüler - Zusatzversicherung ersetzt.

- **Bei einem Betriebspraktikum beschädigt ein Schüler eine teure Maschine.**

Die Privathaftpflichtversicherung der Eltern lehnt eine Kostenübernahme ab mit der Begründung, Bearbeitungsschäden seien nicht versichert. In diesem Fall kann der Schüler sich direkt an die Schüler Zusatzversicherung wenden.



Pädagogische Freiheit/Verantwortung

Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung in der Schule. Diese kann nur in pädagogischer Freiheit wahrgenommen werden.

Inhalt der pädagogischen Freiheit ist insbesondere die Entscheidung über den konkreten Einsatz von Lehr- und Lernmethoden, das Verwenden von Lehr- und Lernmitteln (Auswahl obliegt aber den entsprechenden Konferenzen) und ggf. die Auswahl des Unterrichtsstoffes, über Art und Weise der Leistungskontrolle.

In seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist der Lehrer an die Bildungs- und Stoffpläne, die Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Einzelanordnungen sowie an die grundlegenden Beschlüsse der schulischen Gremien gebunden, sofern letztere durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift hierzu ermächtigt wurden. Darüber hinaus sind für den Lehrer die Erziehungs- und Bildungsziele des GG und der LV verbindlich.

Sicherheitsbestimmungen Verantwortungsbereiche

Verantwortungsbereiche:

Unfallversicherungsträger:

- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften
Richtlinien, Sicherheitsregelungen
- sicherheitstechnische Überprüfung der Einrichtung
- Beratung des Schulleiters
- Bereitstellung Info-Material

Schulträger

- Sicherheit des äußeren Schulbereichs
- Schulhausbetrieb
- Bereitstellung von Einrichtung und Mitteln zur Ersten Hilfe

Schulleiter

- Durchführung der Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen im Schulbereich



An jeder Schule ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen

Aufgaben:

- Sicherheitsmängel dem Schulleiter melden
- Vorschläge für Mängelbeseitigung
- Schulleiter bei der Info der Lehrer über Unfallverhütung unterstützen
- mit Schulleiter Ursachen für Schülerunfälle analysieren
- Sicherheitsgerechtes Verhalten der Schüler überprüfen
- Teilnahme an Veranstaltungen des Unfallversicherungsträgers
- Informationen der Lehrer über Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Alarmprobe (angekündigt/nicht angekündigt)

Haftung in der Schule -Fallbeispiele

1.	Ein Schüler zerreit einem Mitschler die Jacke.	
2.	Ein Lehrer schlgt einen Schler; das Trommelfell wird beschdigt.	
3.	Ein Schler fhrt auf dem Schulweg mit dem Fahrrad gegen den Bordstein und strzt; er bricht sich dabei den Arm; sein Fahrrad wird beschdigt.	
4.	An einer Schulbank steht eine Schraube heraus; ein Schler zerreit sich daran die Hose.	
5.	Ein Lehrer zerstrt durch unsachgeme Bedienung die Kaffeemaschine.	
6.	Ein Schler lsst beim Transport im Schulhaus den Beamer fallen.	



7.	Ein Schüler schlägt einen Mitschüler; das blaue Auge muss ärztlich behandelt werden.	
8.	Ein Schüler wirft eine Vase aus dem Fenster und verletzt dabei einen Passanten.	
9.	Ein Schüler verletzt sich auf dem Weg von der Schule zur Turnhalle; er rutscht auf glattem Rasen aus, weil er eine Abkürzung nimmt.	
10.	Die Kleidung der Schüler hängt in den Gängen des Schulhauses; einem Schüler wird seine Jacke gestohlen.	
11.	Ein Schüler beschmutzt die ihm von der Schule leihweise überlassenen Schulbücher so stark, dass sie nicht mehr weiter zu gebrauchen sind.	
12.	Einige Schüler zerstören einen Papierkorb; alle Schüler der Klasse sollen den Schaden bezahlen.	

Haftung in der Schule – weitere Fallbeispiele



1.	Kollege Y. kam neulich einige Minuten zu spät. Es könnte ungewollt noch einmal vorkommen. Vorsorgemaßnahmen?	
2.	Frau XY. hat in der letzten Unterrichtsstunde ihr Ziel bereits 10 Minuten vor Unterrichtsschluss erreicht. Sie könnte noch den Bus erreichen.	
3.	Nach Unterrichtsschluss braust Kai mit dem Fahrrad unvorsichtig auf dem Schulgelände und stößt auf der Straße mit einem PKW zusammen.	
4.	Frau XY hat heute Aufsicht. Wie ist das Unterrichtsende vor der großen Pause zu gestalten?	
5.	Herr XZ. stellt fest, dass während der großen Pause Schüler den Schulhof verlassen, um in einer naheliegenden Bäckerei einzukaufen.	
6.	Eine Schülerin (noch stark erkältet) bittet die Lehrerin im Klassenzimmer bleiben zu dürfen.	
7.	Herr XYZ. hat gerade Mathematikunterricht in Kl.6, anschließend Sport in Kl.9.	
8.	Ende der Schwimmstunde. Weil es die letzte Schulstunde war, wollen die Schüler im Bad bleiben.	
9.	Es klopft während der Unterrichtsstunde. Eine Mutter möchte mit der Lehrerin „reden“.	
10.	Peter ist sehr frech und stört den Unterricht. Kollegin XY. schickt ihn vor die Tür.	